

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 668/68BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Norbert Nathan W [REDACTED] ,
[REDACTED]/Israel,
2. Chawa W [REDACTED] ,
M [REDACTED] bei P [REDACTED] /Israel,
3. Eran Josef W [REDACTED] ,
[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Müsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. August 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Der Berufungsrichter hat die Ursächlichkeit der Verfolgung für das Krampferleiden der Erblasserin verneint. Er ist auf Grund fachärztlicher Gutachten der Universitätsklinik Düsseldorf davon überzeugt, daß dieses Leiden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf rein konstitutioneller Basis entstanden und insbesondere weder durch die Typhuserkrankung noch die schwere körperliche Arbeit im Zirkus ausgelöst oder begünstigt worden ist. Diese dem Tatsachengesetz angehörende medizinische Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde ist es kein Rechtsfehler des Berufungsurteils, daß es die Frage der Anwendbarkeit des § 4 2. DV-BEG nicht ausdrücklich erörtert hat. Dazu bestand kein Anlaß, nachdem sich der Berufungsrichter die Meinung der Sachverständigen zu eigen gemacht hatte, das Leiden beruhe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließlich auf der Anlage.

- 3 -

Die Entscheidung des Berufungsgerichts weicht deshalb auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung und Anwendung des § 4 2. DV-BMG ab.

Ebenso wenig liegt eine Abweichung von der Entscheidung BGR HZW 1968, 453 Nr. 8 vor. Auf Grund des Ergebnisses der medizinischen Begutachtung, das die Kläger unbeanstandet hingenommen haben, mußte das Oberlandesgericht nicht ins Auge fassen, daß ungeachtet der Auswirkungen des Krampfaderleidens die Erwerbsfähigkeit der Erblasserin allein durch erhöhte Schmerzen als Folge der ungewohnten schweren körperlichen Arbeit und der sonstigen schlechten Lebensbedingungen in Palästina um 25 v.H. oder mehr gemindert war. Die Kläger haben sich auch zu keiner Zeit in den Tatsacheninstanzen auf einen Sachverhalt berufen, wie ihn der Bundesgerichtshof bereits in der Entscheidung HZW 1966, 324 Nr. 27 zu beurteilen hatte.

Deshalb ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS